



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung

Vom 4. September 2012

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) hat das Ziel, durch die Unterstützung vorwettbewerblicher Forschungsprojekte insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen¹ (KMU) den Zugang zu praxisorientierten Forschungsergebnissen zu erleichtern. Von der Förderung sollen insbesondere die Unternehmen des innovativen Mittelstands im Verarbeitenden Gewerbe, darunter auch die innovativen Teile des Handwerks sowie Unternehmen des Dienstleistungssektors, für die wissenschaftlich-technische Fragestellungen relevant sind, profitieren.

Durch die IGF sollen dazu Orientierungswissen erarbeitet und technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung entwickelt werden. Zudem wird durch die IGF die Entwicklung von dauerhaften branchenweiten oder branchenübergreifenden Forschungsnetzwerken zwischen der mittelständischen Wirtschaft, Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt. Der Zugang zu den im Rahmen der IGF durchgeführten Aktivitäten steht grundsätzlich für alle interessierten Unternehmen offen.

1.2 Die Verbreitung der Ergebnisse der IGF in der Wirtschaft, insbesondere bei den mittelständischen Unternehmen, ist ein wichtiger Bestandteil des Programms. Die Resultate der IGF-geförderten Vorhaben stehen allen Unternehmen zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung. Um die Attraktivität des Programms für die mittelständische Wirtschaft zu erhöhen, werden Unternehmen des Mittelstands in die Projektauswahl und -steuerung einbezogen.

Aufgrund des systemischen Charakters vieler für KMU relevanter wissenschaftlich-technischer Fragestellungen und der Vernetzung der mittelständischen Wirtschaft mit Großunternehmen in industriellen Wertschöpfungsketten ist es für die Erreichung der Zielsetzung der IGF unabdingbar und liegt im Sinne des Programms, dass auch Großunternehmen eingebunden sind.

1.3 Aufbauend auf den Ergebnissen der vorwettbewerblichen IGF-Förderung können insbesondere mittelständische Unternehmen firmenspezifische Lösungen für neue Verfahren, Produkte und Dienstleistungen entwickeln, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

1.4 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) als Bewilligungsbehörde gewährt für konkrete Forschungsvorhaben im Rahmen der IGF Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.5 Mit der modifizierten Anteilfinanzierung (siehe Nummer 5.1) soll die wachsende Bedeutung der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (siehe Nummer 5.3) als Ausdruck ihres Interesses an konkreten Vorhaben verdeutlicht werden. Darüber hinaus trägt die Wirtschaft auch die Aufwendungen für Aufbau und Erhalt der branchenweiten und -übergreifenden Netzwerke sowie für weitere vorhabenübergreifende Aktivitäten.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt ohne eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen.

2.2 Förderfähig sind wissenschaftlich-technische Forschungsvorhaben, die unternehmensübergreifend ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse vor allem im Bereich der Erschließung und Nutzung moderner Technologien erwarten lassen und insbesondere der Gruppe der KMU wirtschaftliche Vorteile bringen können. Die Anträge zu den Forschungsvorhaben müssen Vorschläge für den Transfer in die Wirtschaft, Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung einschließen. Branchenübergreifende Projekte können einen Bonus erhalten, sofern alle Gutachter zu dem Urteil kommen, dass die Fördervoraussetzungen mit einem interdisziplinären Ansatz in besonderer Weise erfüllt sind. Solche Projekte sollen von mehreren Forschungsvereinigungen getragen und müssen von mindestens zwei Forschungsstellen mit unterschiedlichem Profil bearbeitet werden.

2.3 Die Forschungsvorhaben sollen

- zu Ergebnissen führen, die Grundlage für die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sind, oder
- zu Normen, Standards und dergleichen führen.



2.4 Besonders wichtige, systemrelevante, breit angelegte Vorhaben, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU der jeweiligen Branche nachhaltig stärken, können unter der Fördervariante „Leittechnologien für KMU“ gefördert werden. Sie werden als mehrteilige Projekte von mehreren Forschungsvereinigungen getragen und von mehr als zwei Forschungsstellen mit unterschiedlichem Profil bearbeitet. Leittechnologie-Vorhaben können nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach besonderer Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde beantragt werden. In einem zweistufigen Verfahren wird dem Antrag eine Interessenbekundung mit Ideenskizzen vorgeschaltet. Eine aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgabe ist in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Pauschale für die Koordinierung des Leittechnologie-Gesamtprojekts durch eine Forschungsvereinigung.

2.5 Mit der Fördervariante CLUSTER des Programms werden mehrere thematisch eng zusammenhängende Forschungsvorhaben (im Folgenden CLUSTER-Vorhaben genannt) unterstützt, die zusammen ein CLUSTER-Gesamtprojekt bilden und von Vorhaben der Grundlagenforschung bis hin zu Vorhaben zur Umsetzung in Produkte, Verfahren und Dienstleistungen reichen können. Die im Rahmen der IGF zu fördernden CLUSTER-Vorhaben müssen auch deren Kriterien genügen. Die notwendigerweise in das CLUSTER-Gesamtprojekt eingebundenen flankierenden Vorhaben der Grundlagenforschung oder zur Umsetzung müssen aus anderen Quellen finanziert werden, letztere vorrangig von der Wirtschaft selbst.

2.6 Im Rahmen einer europäischen Initiative zu „Collective Research“ werden transnationale Forschungsprojekte durchgeführt (im Folgenden CORNET-Gesamtprojekte genannt), die von Einrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen europäischen Staaten oder Regionen gemeinsam bearbeitet werden und bei denen die gesamten Ergebnisse allen Unternehmen zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Die IGF-Förderung kann dabei die Finanzierung von Teilprojekten (im Folgenden CORNET-Vorhaben genannt) umfassen, die in Deutschland entsprechend den IGF-Regelungen durchgeführt werden sollen.

Eine aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgabe (siehe Nummer 5.2.5) ist ggf. zudem eine Pauschale für die Koordinierung des CORNET-Gesamtprojekts durch eine deutsche Forschungsvereinigung.

2.7 Der für eine Förderung vorgesehene Bewilligungszeitraum eines Forschungsvorhabens soll nicht mehr als drei Jahre betragen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige gemeinnützige Forschungsvereinigungen, die ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e.V. (AiF) sind, die im Prinzip für alle interessierten Kreise offen sind und, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes² erfüllen.

3.2 Sofern die Forschungsvereinigungen die Forschungsvorhaben nicht selbst durchführen, kann die Bearbeitung ganz oder teilweise durch Forschungsstellen erfolgen. Die Forschungsstellen müssen über die zur Bearbeitung des jeweiligen Forschungsvorhabens erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen (siehe Nummer 7.4).

3.3 In den Fällen von Nummer 3.2 leitet die Forschungsvereinigung die Zuwendungsmittel in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Höhe an die Forschungsstellen als Letztempfänger weiter, sofern es sich bei diesen um öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen bzw. gemeinnützige Forschungseinrichtungen handelt, die im Prinzip für alle interessierten Kreise offen sind. Soweit die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen wirtschaftlich tätig sind, müssen die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes² erfüllt werden.

3.4 Für die Forschungsvereinigung und ggf. beteiligte Forschungsstellen besteht die Verpflichtung, während der Durchführung des Projekts und nach dessen Abschluss die im Antrag genannten Transfermaßnahmen (siehe Nummer 2.2) durchzuführen. Die Forschungsvereinigung bzw. die Forschungsstelle sorgt u. a. innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums des Forschungsvorhabens für die weite Verbreitung aller Ergebnisse, soweit keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können. Sie bietet die aus dem geförderten Forschungsvorhaben gewonnenen geistigen Eigentumsrechte – ggf. über vom Bund geförderte Patentverwertungsagenturen – zu marktüblichen Bedingungen an.

3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.6 Anträge gemäß dieser Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modifizierten Anteilfinanzierung wird spätestens im Verlauf des Jahres 2017 über eine Verlängerung dieser Richtlinie über diesen Termin hinaus entschieden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Forschungsvorhaben können gefördert werden, wenn sie dem Zweck (siehe Nummer 1.1) und dem Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2.2 bis 2.6) entsprechen sowie den Qualitätsstandards (siehe Nummer 7.4) genügen.

4.2 Nicht förderfähig sind Einzel-Forschungsvorhaben,

4.2.1 die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden;



4.2.2 die gleichzeitig im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union gefördert werden;

4.2.3 die zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen einzelner Unternehmen führen können;

4.2.4 die überwiegend der wissenschaftlichen oder beruflichen Aus- und Fortbildung dienen;

4.2.5 mit denen zum Zeitpunkt der Abgabe der Förderempfehlung durch die AiF (siehe Nummer 7.7) schon begonnen worden ist.

4.3 Für die beantragten Forschungsvorhaben muss ein Projektbegleitender Ausschuss gebildet werden. Er nimmt zur Sicherstellung der Praxisrelevanz eine Beratungs- und Steuerungsfunktion ein und trägt unter Nutzung der industriellen Kooperation zur Anwendbarkeit der Ergebnisse insbesondere für KMU bei. Ihm sollen mindestens zur Hälfte oder mindestens fünf Vertreter interessierter KMU angehören. Abweichungen müssen im Antrag von der Forschungsvereinigung begründet werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer modifizierten Anteilfinanzierung, in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt (vergleiche Nummer 5.3).

5.2 Aus der Zuwendung finanzierungsfähig sind folgende Ausgaben:

5.2.1 Personalausgaben für die an der Durchführung des Forschungsvorhabens beteiligten Mitarbeiter entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand maximal bis zu den von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Höchstbeträgen; dabei können nur Mitarbeiter berücksichtigt werden, für die Arbeitsverträge mit der das Vorhaben durchführenden Einrichtung (Forschungsvereinigung oder Forschungsstelle) bestehen,

5.2.2 Ausgaben für die Beschaffung der zur Durchführung des Forschungsvorhabens benötigten Geräte in voller Höhe, sofern der Anschaffungswert im Einzelfall den Betrag von 2 500 € übersteigt,

5.2.3 Ausgaben für Leistungen Dritter zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe und

5.2.4 Sonstige Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 20 % der Summe aus den Ausgaben nach Nummer 5.2.1 (Personalausgaben) und Nummer 5.2.2 (Ausgaben für Geräte); die Ausgaben nach Nummer 5.2.2 sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Gesamtbetrag von 50 000 € nicht übersteigen.

5.2.5 Bei einem CORNET-Vorhaben (Nummer 2.6) Ausgaben für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts (Nummer 2.6) in Höhe einer Pauschale von maximal 5 % der für die Durchführung des CORNET-Vorhabens entsprechend den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 bewilligten Zuwendung bzw. maximal 20 000 €, wenn diese Koordinierung durch eine deutsche Forschungsvereinigung erfolgt. Dabei müssen die zusätzlichen Ausgaben für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts in einer dem Förderantrag beizufügenden Anlage plausibel dargelegt werden.

5.3 Darüber hinausgehende Aufwendungen der Wirtschaft für ein Forschungsvorhaben, im Folgenden eigene vorhabenbezogene Aufwendungen genannt, sind bei Antragstellung je Forschungsvorhaben vorläufig zu planen, als Ausgaben/Kosten zu bewerten und zusammen mit den unter Nummer 5.2 genannten, aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben in einen Gesamtfinanzierungsplan aufzunehmen. Dabei sind die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben und die während des Bewilligungszeitraums des Forschungsvorhabens anfallenden vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (Eigenbeteiligung) getrennt auszuweisen.

Zu den vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft gehören:

- vorhabenbezogene Geld-, Sach- und Dienstleistungen,
- Aufwendungen für die Bereitstellung von Versuchsanlagen und Geräten, die nicht mit öffentlichen Mitteln beschafft wurden, entsprechend ihrer Nutzung im Rahmen des jeweiligen Forschungsvorhabens sowie
- die vorhabenbezogenen Aufwendungen von Mitgliedern des Projektbegleitenden Ausschusses aus der Wirtschaft (auf der Basis einer angemessenen Tagespauschale).

Die Einzelheiten des Nachweisverfahrens für diese vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft sind zwischen der AiF und der Bewilligungsbehörde vereinbart³.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Den Zuwendungsbescheiden des BMWi an die antragsberechtigten Forschungsvereinigungen werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) zugrunde gelegt. Diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Wenn die Forschungsvereinigung Zuwendungsmittel an Forschungsstellen als Letztempfänger weiterleitet, werden für den Weiterleitungsvertrag ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zugrunde gelegt.



7 Auswahlverfahren, Antragstellung, Abwicklung

7.1 Die AiF übernimmt auf Grund eines Vertrages mit dem BMWi⁴ alle für die Abwicklung des Förderprogramms notwendigen Aufgaben, soweit sie nicht hoheitliche Aufgaben sind.

7.2 Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen organisieren ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl der Projekte der industriellen Gemeinschaftsforschung.

Kernelement dieses Verfahrens auf Ebene der AiF ist ein System unabhängiger, vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitgliedsvereinigungen der AiF auf Zeit gewählter Gutachter aus Wissenschaft und Wirtschaft⁵.

Kernelemente des Verfahrens einer offenen Auswahl der Projektideen in ihrer Ausrichtung auf die Belange der KMU und unter ihrer Beteiligung auf der Ebene der Forschungsvereinigungen sind:

- Industriedominanz bei der Auswahl der Forschungsvorhaben,
- wissenschaftliche Qualität sowie Nutzen und wirtschaftliche Bedeutung der Projektideen und der angestrebten Forschungsergebnisse für KMU und
- Kompetenz der Forschungsstellen.

Die AiF-Gutachter kommentieren und bewerten u. a. diese Punkte in ihrer Zusammenfassenden Stellungnahme⁶.

7.3 Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck unterliegt einer Erfolgskontrolle⁷. Der Schlussbericht zu einem Forschungsvorhaben hat dazu das Erreichen des Zweckes sowie die Realisierbarkeit des ggf. aktualisierten Transferkonzepts (Nummer 2.2) einzuschätzen.

7.4 Für die Projektauswahl, das Projektmanagement und die Erfolgskontrolle gelten die Qualitätsstandards für die industrielle Gemeinschaftsforschung⁸. Projektbeantragende und projektdurchführende Stellen müssen diesen Qualitätsstandards genügen.

7.5 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an die
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e.V. (AiF)
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln
zu richten.

7.6 In den Fällen der Nummer 3.2 hat der Antrag auch die Ausgaben der Forschungsstelle(n) zu umfassen.

7.7 Die AiF prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.8 Die kassentechnische Abwicklung erfolgt über die AiF. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Fördermittel aus dem Haushalt des BMWi bei der AiF an. Es gelten die Regelungen der ANBest-P in der jeweils gültigen Fassung. Ein Restbetrag in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung gemäß den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Die AiF hat nach Eingang des Verwendungsnachweises unverzüglich festzustellen, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche ergeben. Die Prüfung ist unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einschließlich der ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die ANBest-P, die Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden (siehe auch Nummer 6.1), sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß § 264 des Strafgesetzbuches ist Subventionsbetrug strafbar. Subventionsbetrug liegt vor, wenn über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden oder wenn Mittel entgegen einer Verwendungsbeschränkung eingesetzt werden. Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes sind hier als subventionserhebliche Tatsachen insbesondere die Angaben zu Nummer 5.2 sowie alle Angaben bezüglich der Nummern 1 bis 5, die der Bemessung und Gewährung der Zuwendung im Hinblick auf den Zweck zu Grunde liegen, anzusehen. Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen, d. h. der Subventionsnehmer hat eine besondere Offenbarungspflicht auch nach Gewährung der Zuwendung.



10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 3. November 2008 (BAnz. S. 4145) außer Kraft.

Berlin, den 4. September 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Thomas Zuleger

¹ Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen, siehe IGF-Leitfaden) nicht größer als 125 Mio. €.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG).

³ Es gilt die Vereinbarung über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (Eigenbeteiligung) in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi), und der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) vom 19. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ Bei CORNET-Vorhaben erfolgt die Begutachtung durch mindestens drei internationale Gutachter, von denen mindestens zwei nicht aus Deutschland sind.

⁶ Siehe IGF-Leitfaden.

⁷ Verpflichtung gemäß Nummer 11.a.1 VV zu § 44 BHO.

⁸ Es gelten die IGF-Qualitätsstandards. Die Erfolgskontrolle erfolgt gemäß IGF-Leitfaden.



Anlage

Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind

Gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die an der Projektförderung im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung partizipieren wollen und wirtschaftlich tätig sind, müssen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen

Die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Bereich der Projektförderung und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, haben die Forschungseinrichtungen Aufzeichnungen zu führen. Die §§ 145 und 146 Absatz 1 bis 5 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

b) Aufbewahrungspflichten

Die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen haben die Konten und sonstigen Aufzeichnungen nach Buchstabe a Satz 1 und 4 fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen. Soweit die nach Satz 1 aufzubewahrenden Aufzeichnungen nicht zu den in § 147 Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen gehören, ist § 147 Absatz 2 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

c) Vorlage- und Auskunftspflichten

Soweit es erforderlich ist, kann die Bewilligungsbehörde von den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen Angaben zu den nach Buchstabe a Satz 1 und 2 aufzuzeichnenden Kosten und Erlösen und den zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätzen, die Herausgabe diesbezüglicher Aufzeichnungen und ergänzende Auskünfte zur Beurteilung dieser Aufzeichnungen verlangen. § 147 Absatz 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

d) Persönliche Verantwortlichkeit

Für die Erfüllung der Pflichten nach den Buchstaben a, b und c haben die Personen einzustehen, die zur gesetzlichen oder organschaftlichen Vertretung der gemeinnützigen Forschungseinrichtung berufen sind.